

E 010400
26. Okt. 2016

LANDESHAUPTSTADT



La 46/10

über
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

M: V. 26.10

Der Magistrat

über
Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Axel Imholz

24. Oktober 2016

Vorlagen Nr. 15-F-33-0078
Versorgung mit Hebammen-Diensten in Wiesbaden sicherstellen;
Beschluss Nr. 0684 vom 11. Okt. 2016
in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0521 vom
17.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zum vorgelegten ausführlichen Bericht zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0521 vom 17.12.2015 wird im Folgenden gesondert zum Thema Befreiung von den Kosten für den Parkausweis „Sozialer Dienst“ für Hebammen gemäß Beschluss des Magistrats Nr. 0684 vom 11. Oktober 2016 berichtet.

Auf Nachfrage hat das für Parkausweise zuständige Dezernat VII folgende Einschätzung gegeben:

„Grundlage für die Erhebung der Gebühren ist die bundeseinheitliche Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Hier wird in § 1 eindeutig ausgeführt, dass für Amtshandlungen ... Gebühren zu erheben sind. Amtshandlungen in diesen Fällen sind die Erteilung der verkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Straßenverkehrsordnung (hier: Parkausweise „Sozialer Dienst“) als entsprechende Verwaltungsakte. Demzufolge wird seitens der Straßenverkehrsbehörde eine beantragte Dienstleistung erbracht.

In § 5 GebOSt wird weiterhin der Personenkreis abschließend aufgeführt, der von einer Gebührenzahlung befreit ist. Hier werden Hebammen oder andere Berechtigte für die o.g. Ausnahmegenehmigungen leider nicht aufgeführt, so dass keine Grundlage besteht, auch zukünftig von der Erhebung der entsprechenden Verwaltungsgebühren abzusehen (Anlagen: § 5 GebOSt).“

Ergänzend hierzu:

Die Hebammen profitieren auf Antragsstellung bereits heute von der Möglichkeit einer **Gebührenreduzierung** für Soziale Dienste, wie sie auch Ärzte, Pflegedienste u.a. gewährt wird. Die Zuständigkeit liegt bei Dezernat VII, Ordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, connected strokes.

Anlagen

§ 5 GebOST

ANLAGEN

Zur Vorlagen Nr. 15-F-33-0078 - Versorgung mit Hebammen-Diensten in Wiesbaden sicherstellen - ; Magistrats-Beschluss Nr. 0684 vom 11. Okt. 2016 in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0521 vom 17.12.2015

§ 5 GebOSt - Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren nach dem 1. und 2. Abschnitt des Gebührentarifs sind befreit:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden;
2. die Länder und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen eines Landes für Rechnung eines Landes verwaltet werden;
3. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände und die sonstigen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern die Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen;
4. die ausländischen ständigen diplomatischen Missionen;
5. die Mitglieder der ausländischen ständigen diplomatischen Missionen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. 2Bei Mitgliedern des dienstlichen Hauspersonals sowie den mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern ist außerdem erforderlich, daß der Fahrzeughalter Angehöriger des Entsendestaats ist;
6. die zugelassenen berufskonsularischen Vertretungen;
7. die Mitglieder der berufskonsularischen Vertretungen sowie die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt. 2Nummer 5 Satz 2 gilt entsprechend;
8. die Berufskonsularbeamten oder Bediensteten des Verwaltungs- oder technischen Personals bei den von Wahlkonsularbeamten geleiteten konsularischen Vertretungen, sofern sie Angehörige des Entsendestaats sind, sowie die mit solchen Personen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, wenn der Fahrzeughalter weder Deutscher noch im Geltungsbereich dieser Verordnung ständig ansässig ist und dort keine private Erwerbstätigkeit ausübt;
9. die amtlichen zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen anderer Staaten oder deren Mitglieder, soweit ihnen auf Grund völkerrechtlicher Übereinkünfte mit der Bundesrepublik Deutschland oder auf Grund von Rechtsverordnungen der

Bundesregierung Vorrechte und Befreiungen wie diplomatischen Missionen oder diplomatischen Vertretern gewährt werden;

10.

die Ehegatten der in Nummer 9 genannten Personen;

11.

(2) Von der Zahlung der Gebühren nach den Nummern 413 und 414 des Gebührentarifs sind, soweit es sich um eine Vollprüfung im Rahmen des § 21 StVZO handelt, die in Absatz 1 Nr. 4 bis 10 aufgeführten Missionen, Vertretungen, Organisationen und Personen befreit.

(3) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen der Länder sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist.

(5) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1.

Physikalisch-Technische Bundesanstalt,

2.

Bundesanstalt für Materialprüfung.

(6) Die für die Erhebung der Gebühren zuständige Stelle kann Körperbehinderten aus Billigkeitsgründen Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung für Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen gewähren, die wegen der Behinderung erforderlich werden.